



FORTBILDUNGSSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

vom 13.11.2025

Präambel

Die Berufsausübung der Mitglieder der Architektenkammer Niedersachsen ist geprägt von einer Haltung großer Verantwortung gegenüber ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern und der Allgemeinheit. Zur Sicherung einer umfassenden und qualitativ hochwertigen Erfüllung der Berufsaufgaben ist eine kontinuierliche Bewahrung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch Fort- und Weiterbildung unerlässlich. Daher ist die Verpflichtung zur Fortbildung auch ausdrücklich im Berufsgesetz vorgesehen. Um die Erfüllung ihrer gesetzlichen Fortbildungspflicht kümmern sich die Pflichtmitglieder der Architektenkammer Niedersachsen als Angehörige eines freien Berufs in Eigenverantwortung und unter Berücksichtigung der für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte. Um diese Aufgabe zu konkretisieren und zu dokumentieren hat die Vertreterversammlung folgende Fortbildungssatzung erlassen:

§ 1 Fortbildungspflicht

(1) Um die Qualifikation und Leistungsfähigkeit zu erhalten, gehört es nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 NArchtG zu den Berufspflichten der Mitglieder sich entsprechend dieser Fortbildungssatzung beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

(2) Von der Pflicht zur Fortbildung ausgenommen sind auf Antrag Mitglieder, die nicht berufstätig sind. Außerdem werden auf Antrag Mitglieder für die Dauer der Elternzeit, Langzeiterkrankung oder Berufsunfähigkeit befreit, sofern sie nicht gleichzeitig in Teilzeit arbeiten. Ausgenommen von der Fortbildungspflicht sind Mitglieder, die an Universitäten oder Fachhochschulen als Professorinnen oder Professoren oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren mit einem Umfang von mindestens 50 % der Lehrverpflichtung im Sinne der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Niedersachsen in ihrer jeweils geltenden Fassung tätig sind. Referentinnen und Referenten können sich ihre Lehrtätigkeit anerkennen lassen, wenn sie im Rahmen von durch die Länderkammern anerkannten Fortbildungsveranstaltungen erbracht werden.

(3) Die Kammer kann geeignete Nachweise zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen verlangen.

§ 2 Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Als Fortbildungsveranstaltungen nach dieser Verordnung sind nur solche Formate zulässig, die direkte und indirekte Interaktionsmöglichkeiten gewährleisten.
- (2) Fortbildungsveranstaltungen in den Themenbereichen der Anlage sind insbesondere Seminare, Fachvorträge, Lehrgänge, Workshops, Kolloquien, Tagungen und Fachexkursionen zur berufsspezifischen Wissensvermittlung. Anerkennungsfähig sind ausschließlich solche Fortbildungsformate, über die der Veranstalter einen Teilnahmenachweis ausstellt.
- (3) Fortbildungsveranstaltungen können sowohl in Präsenz als auch in der Form des E-Learnings angeboten und durchgeführt werden. Hybrid-Veranstaltungen (die sowohl Online- als auch Offline-Teile beinhalten) sind ebenfalls zulässig.
- (4) Die Anwesenheitskontrolle der Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer muss durch den Veranstaltenden über geeignete Instrumente sichergestellt werden und dauerhaft nachweisbar sein.

§ 3 Fortbildungsträger, Qualitätsanforderungen

- (1) Die Fortbildungsveranstaltungen von Architekten- und Ingenieurkammern und deren Akademien werden allgemein anerkannt, und zwar mit der gleichen Punktzahl, wenn die Kammer vergleichbare Anforderungen an die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen stellt.
- (2) Die Architektenkammer Niedersachsen erkennt Fortbildungsveranstaltungen von Dritten (externe Fortbildungsveranstaltungen) auf Antrag an, wenn es sich um qualifizierte Veranstaltungen gemäß § 2 innerhalb der Berufsaufgaben des § 2 NArchTG handelt und die Vorgaben dieser Fortbildungssatzung erfüllt werden.
- (3) Der Antrag auf Anerkennung gemäß Absatz 2 ist durch den Fortbildungsträger so rechtzeitig zu stellen, dass die Anerkennung vor der Durchführung der Veranstaltung erfolgen kann.
- (4) Allgemein anerkannt werden auch externe Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Veranstaltungen bereits von einer anderen Länderarchitektenkammer auf Grundlage einer dieser Fortbildungssatzungen im Wesentlichen entsprechenden Fortbildungssatzung anerkannt worden sind. Sofern keine eigenständige Anerkennung bei der Architektenkammer Niedersachsen beantragt wird, wird die Veranstaltung im gleichen Umfang wie in der anderen Länderarchitektenkammer anerkannt.



(5) Die Architektenkammer rechnet im Falle eines Kammerwechsels automatisch Fort- und Weiterbildungen an, die die antragstellende Person vor dem Wechsel erworben hat und die von der Herkunftskammer überprüft und dem Mitglied bestätigt worden sind. Zu diesem Zweck stellt die Herkunftskammer auf Verlangen des Mitglieds eine Bestätigung über die erworbenen Fortbildungspunkte aus.

§ 4 Auswahl der Fortbildungsthemen

Die Mitglieder wählen die Fortbildungsthemen entsprechend ihrer beruflichen Aufgaben und individuellen Bedürfnisse aus. Anerkennungsfähig sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Fortbildungsveranstaltungen zu den in der Anlage 1 genannten Sachgebieten.

§ 5 Umfang der Fortbildung

(1) Der Umfang der Fortbildung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Jedes zur Fortbildung verpflichtete Mitglied hat pro Kalenderjahr einen Nachweis im Umfang von mindestens 16 Fortbildungspunkten zu erbringen. Hierbei entspricht ein Fortbildungspunkt einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.

(2) Wird die Fortbildungspflicht aus Absatz 1 nicht oder nicht in vollem Umfang binnen eines Kalenderjahres erbracht, kann die Kammer dem zur Fortbildung verpflichteten Mitglied gestatten, die Fortbildung im folgenden Jahr nachzuholen.

(3) Wird die Fortbildungspflicht nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Kalenderjahres erbracht, kann die Architektenkammer Niedersachsen es dem Mitglied gestatten, bereits im letzten Kalenderjahr erbrachte Fortbildungsveranstaltungen, die über den in Absatz 1 geforderten Umfang hinausgehen, anzurechnen (Anrechnung von Überschüssen).

(4) Aus schwerwiegenden Gründen, etwa bei einer epidemischen Lage überregionaler Tragweite, ist die Architektenkammer Niedersachsen ermächtigt, die allgemeine Nachweispflicht angemessen zu verlängern. Die individuelle Nachweispflicht ist nicht über die in Absatz 2 genannte Frist hinaus verlängerbar.

§ 6 Nachweis der Fortbildung

Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung der Architektenkammer Bescheinigungen über die Teilnahme an Fortbildungen vorzulegen, die den Vorgaben dieser Fortbildungssatzung entsprechen und aus denen Trägerschaft, Anerkennung einer Länderarchitektenkammer sowie Inhalt und Umfang der Fortbildungsmaßnahmen ersichtlich sind.



§ 7 Überprüfung der Fortbildung

Bei mindestens 10 % der Mitglieder, die durch eine zufällige Stichprobe ermittelt werden, wird regelmäßig festgestellt, ob der Mindestumfang der Fortbildung erreicht ist. Eine Überprüfung kann auch aus besonderem Anlass erfolgen.

ANLAGE: FORTBILDUNGSTHEMEN

Der Themenkatalog ist keine abschließende Benennung der Fortbildungsthemen und kann bei Bedarf um weitere Themen erweitert werden.

Architektur/Innenarchitektur/Landschaftsarchitektur/Stadtplanung

Bau- und Stadtbaukultur insbesondere	Architektur- und Planungstheorie Bau- und Stadtbaugeschichte Planungswettbewerbe Denkmalpflege Kunst im Planungs- und Bauwesen Planungssoziologie und -geschichte
Nachhaltigkeit und Umweltschutz insbesondere	Klimafolgenanpassung Emissions- und Immissionsschutz Boden- und Naturschutz Nachhaltiges und ressourcenschonendes Planen und Bauen Zertifizierung von Quartieren, Gebäuden und Freianlagen Energie Lebenszyklusbetrachtung
Planung und Gestaltung insbesondere	Landes- und Regionalplanung Bauleitplanung Informelle Planung Objektplanung Barrierefreiheit Sicherheit und Prävention Mobilität Darstellungstechniken Material, Farbe, Licht

**Aus- und
Durchführung**
insbesondere

Technische Regelwerke und Normen
Baukonstruktion
Tragwerksplanung
Bauphysik, - chemie, -biologie
Baustofftechnologie
Brandschutz
Schall- und Wärmeschutz
Gebäude- und Versorgungstechnik
Bauschadensanalyse
Handwerkliche Techniken

**Planungs-, Bau- und Pro-
jektmanagement**
insbesondere

Projektentwicklung
Projektmanagement, -steuerung
Qualitätsmanagement, Controlling
Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung
Objektüberwachung
Arbeitsschutz, Baustellensicherheit
Sachverständigentätigkeit

**Planungs- und
Bauökonomie**
insbesondere

Betriebswirtschaft
Bau- und Immobilienwirtschaft
Kostenplanung
Finanzierung und Förderung

Recht
insbesondere

Planungsrecht
Bauordnungsrecht
Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzrecht
Immobilien- und Grundstücksrecht
Nachbarrecht
Denkmalrecht
Vergaberecht
Vertragsrecht
Honorarrecht
Haftungsrecht
Arbeitsrecht
Urheberrecht
Datenschutzrecht



Digitalisierung
insbesondere

Smart cities, smart buildings
Digitalisierung der Planungs- und Bauprozesse
(BIM, augmented reality usw.)
Digitale Fabrikation
Digitale Vermessungstechniken
Automation
Künstliche Intelligenz
Fachsoftware
Dateninfrastruktur und -sicherheit

**Büro- und Selbstma-
nagement**
insbesondere

Existenzgründung, Unternehmensentwicklung
Büroführung und Bürobetrieb
Personalentwicklung
Akquisition
Marketing
Projektstrategien
Kommunikation
Moderation
Mediation
Selbst- und Zeitmanagement